

# ZH\_OBERGERICHT PC130047 vom 7. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC130047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC130047)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC130047 du 7 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PC130047 del 7 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien sind seit tt. Juli 2004 verheiratet und haben zwei Kinder, geboren tt.mm.2004 und tt.mm.2007 (Vi-Urk. 2). Sie stehen seit 26. Juli 2007 ununterbrochen in familienrechtlichen Verfahren. Mit Eheschutzentscheidung des Bezirksgerichts Hinwil vom 20. Dezember 2007 wurden die Kinder unter die Obhut der Klägerin gestellt, dem Beklagten ein zunächst begleitetes und nach vier Monaten unbegleitetes Besuchsrecht zugesprochen und der Beklagte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet (Vi-Urk. 40/63). Auf Rekurse beider Parteien hin erhöhte das Obergericht Zürich schliesslich mit Beschluss vom 22. April 2009 die Dauer des begleiteten Besuchsrechts auf ein Jahr; im Übrigen wurden die Rekurse abgewiesen (Vi-Urk. 40/73). Dagegen erhobene Rechtsmittel des Beklagten blieben ohne Erfolg (Vi-Urk. 40/76+77). Seit dem 17. August 2009 stehen die Parteien vor dem Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) im Scheidungsverfahren (Vi-Urk. 3). Der Beklagte erhob eine Unzuständigkeitseinrede, weil er bereits zuvor im Bezirk Pfäffikon die Scheidungsklage eingeleitet habe. Mit Verfügung vom 20. November 2009 wurde das Scheidungsverfahren bis zum Entscheid des Bezirksgerichts Pfäffikon über seine Zuständigkeit sistiert (Vi-Urk. 24). Ein Massnahmebegehren des Beklagten vom 25. Januar 2010 wurde mit Verfügung vom 17. März 2010 an das Bezirksgericht Pfäffikon überwiesen (Vi-Urk. 39). Mit Urteil vom 30. November 2010 wies das Bezirksgericht Pfäffikon die Scheidungsklage des Beklagten [dortiger Kläger] mangels Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist ab, ebenso dessen Massnahmebegehren (Vi-Urk. 45). Dagegen erhobene Rechtsmittel zog der Beklagte schliesslich zurück; die entsprechenden Abschreibungsbeschlüsse des Obergerichts datieren vom 16. März 2011 (Urk. 3/9+10). Am 3. Oktober 2011 fand der erste Teil der Hauptverhandlung statt (Klagebegründung; Vi-Prot. S. 16 f., Vi-Urk. 53), am 4. April 2012 die Fortsetzung (Klageantwort; Vi-Prot. S. 29 ff., Vi-Urk. 77). Danach wurde ein Gutachten über den Verkehrswert der ehelichen Liegenschaft eingeholt (Vi-

- 3 - Urk. 84, 103 und 104); dieses datiert vom 12. Juli 2012 (Vi-Urk. 108). Ebenso wurde bei Dr. C.\_\_\_\_\_ ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Parteien, die Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut und die Ausgestaltung des Besuchsrechts eingeholt (Vi-Urk. 115 und 120). Am 13. November 2012 vereinbarten die Parteien eine einstweilige Besuchsregelung für den Sohn (Vi-Urk. 137; mit der Tochter fand schon seit längerem kein persönlicher Verkehr statt). Mit superprovisorischer Verfügung vom 16. Januar 2013 wurde das Besuchsrecht des Beklagten für den Sohn sistiert (Vi-Urk. 146), wogegen der Beklagte am 18. Januar 2013 Einsprache erhob (Vi-Urk. 148; sinngemäss). Am 25. Februar 2013 erstattete Dr. C.\_\_\_\_\_ das Gutachten (Vi-Urk. 155). Am 12. Juli 2013 fand die Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen statt (Vi-Prot. S. 64 ff.). Am 5. September 2013 entschied die Vorinstanz über die vorsorglichen Massnahmen, indem sie (u.a.) das

Besuchsrecht des Beklagten für die Dauer des Verfahrens aufhob und dessen Begehren um Abänderung der Unterhaltsbeiträge abwies (Vi-Urk. 187). Die vom Beklagten dagegen erhobene Berufung ist am Obergericht hängig (Verfahren LY130027-O). Am 9. September 2013 erstattete die Klägerin die Replik im Hauptverfahren (Vi-Urk. 189). b) Am 16. September 2013 hat der Beklagte eine Rechtsverzögerungsschwerde erhoben; er stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Die Rechtsverzögerung am Bezirksgericht Hinwil sei sofort zu beseitigen, in dem die Sache an das eigentlich zuständige Bezirksgericht Pfäffikon überwiesen wird.

## **E. 2**

Eventualiter sei das Bezirksgericht Hinwil anzuweisen, die Sache einem erfahrenen Richter zu übergeben, der verpflichtet wird, das Scheidungsverfahren, inklusive neues Fachgutachten eines studierten Fachpsychologen, innerhalb von vier Monaten abzuschliessen, wobei dem Obergericht ein Fahrplan überreicht wird, über dessen Einhaltung das Obergericht wacht.

## **E. 3**

Dem Beklagten sei zu erlauben, seine beiden Kinder jeden ganzen Samstag zu treffen.

## **E. 4**

Die Rechtsverzögerung sei dem Beklagten angemessen zu entschädigen.

## **E. 5**

Juni 2013 zu einer Verhandlung auf den 12. Juli 2013 vorgeladen hat (Vi-Urk. 171), ist angesichts der Tragweite der Verfügung vom 16. Januar 2013 als erheblich zu spät anzusehen und kann auch nicht mit einem Abwarten des am 25. Februar 2013 erstatteten Gutachtens von Dr. C.\_\_\_\_\_ begründet werden, denn der superprovisorische Entscheid wurde auch ohne dasselbe gefällt und die von der Vorinstanz am 13. Dezember 2012 mit der Rechtsvertreterin des Beklagten getroffene Vereinbarung, dass mit der Regelung der vorsorglichen Massnahmen bis nach der Erstattung des Gutachtens zugewartet werde (Vi-Prot. S. 53) war ohnehin durch die superprovisorische Verfügung vom 16. Januar 2013 überholt. Dass über die Einsprache gegen den am 16. Januar 2013 erfolgten superprovisorischen Entzug des Besuchsrecht schliesslich erst am 5. September 2013, mithin

- 8 - über sieben Monate nach Eingang der Einsprache, entschieden wurde, ist als erheblich zu spät anzusehen. Es erscheint daher angemessen, die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO trotz des Unterliegens des Beklagten auf die Gerichtskasse zu nehmen. b) Für das Beschwerdeverfahren hat der Beklagte zufolge seines grundsätzlichen Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung; der Klägerin erwuchs kein erheblicher Aufwand. Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.